

Neuregelung des Verwaltungsprozesses in Russland

Autoren: Dimitri Olejnik, Andreas Steininger und Hans-Joachim Schramm¹

Stand: 2.12.2015

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung

- I. Hintergründe der Verwaltungsprozessrechtsreform
- II. Fehlen eines Verwaltungsverfahrensgesetzes

B. Allgemeine Grundsätze des neuen Verwaltungsprozessrechts

- I. Überblick über den Aufbau des Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex
- II. Grundsätze des Verwaltungsgerichtsverfahrens
 1. Streitiges Gerichtsverfahren
 2. Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist
 3. Sprache des Verfahrens
- III. Verwaltungsgerichtsweg
- IV. Klagearten
- V. Vorverfahren
- VI. Bevollmächtigte
- VII. Gerichtskosten
- VIII. einstweiliger Rechtsschutz

C. Besonderheiten

- I. Anfechtung von Entscheidungen, Handlungen (Unterlassung) staatlicher Organe
- II. vereinfachtes (schriftliches) Verfahren

D. Instanzenzug

- I. Erste Instanz
- II. Appellationsinstanz
- III. Kassationsinstanz
- IV. Aufsichtsinstanz

¹ Dimitri Olejnik, Prof. Dr. Andreas Steininger, Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar

Zitierweise: Olejnik, D./Steininger, A./Schramm, H.-J., Neuregelung des Verwaltungsprozesses in Russland, O/L-3-2015, http://www.ostinstitut.de/documents/Olejnik_Steininger_Schramm_Neuregelung_des_Verwaltungsprozesses_in_Russland_OL_3_2015.pdf.

A. Einleitung

I. Hintergründe der Verwaltungsprozessrechtsreform

Am 15.9.2015 ist in Russland der neue Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex² (nachfolgend: VwGVFK RF) in Kraft getreten³, der das Verwaltungsgerichtsverfahren regelt.

Bis dahin gab es weder in der Sowjetunion noch im postsowjetischen Russland eine eigenständige Verwaltungsprozessordnung. Zwar sieht die russische Verfassung in Art. 118 Abs. 2 grundsätzlich ein Verwaltungsgerichtsverfahren vor. Dort heißt es: „Die rechtsprechende Gewalt wird im Wege des Verfassungs-, Zivil-, Verwaltungs- und Strafgerichtsverfahrens ausgeübt“. Dennoch hat man bislang in Russland Gerichtsverfahren, an denen der Staat beteiligt ist, als eine Unterart des Zivilprozesses behandelt,⁴ weil die Besonderheiten weder des Zivilverfahrens noch des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens herausgearbeitet wurden. Vielmehr wies bisher das Zivilverfahren, etwa im Hinblick auf die Rolle des Richters oder die Beteiligung des Staatsanwaltes, Elemente auf, die bei uns dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorbehalten sind. Andererseits war bisher die richterliche Kontrolle staatlicher Entscheidungen auf die Feststellung der Nichtigkeit bzw. der Rechtswidrigkeit in Verbindung mit einer Verpflichtung zur Neuvernahme beschränkt. Dementsprechend gab es auch keine eigenständigen Gerichtsbarkeiten. Mit Wirkung zum 15.9.2015 wurden die Sondervorschriften des für das Verfahren vor den allgemeinen Gerichten geltenden Zivilprozesskodex („Graždanskij processualnyj kodex“, nachfolgend: GPK) abgeschafft⁵. Die Regeln des für das Verfahren vor den Arbitragegerichten anwendbaren Arbitrageprozesskodex („Arbitražnyj processualnyj kodex“, nachfolgend: APK) gelten dagegen fort. Da der Arbitrageprozesskodex das Sonderverfahrensrecht im Fall der Beteiligung von Unternehmen regelt, ist der APK weiterhin einschlägig, soweit es um Klagen gegen ‚nicht normative Akte‘ staatlicher Organe geht, die Unternehmen in ihren Rechten

² Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex RF vom 8.3.2015 Nr. 21-FZ (Kodeks administrativnogo sudoproizvodstva RF), Sobr. Zak. RF 9.3.2015, Nr. 10, Pos. 1391.

³ Vorschriften, die den elektronischen Dokumentenverkehr betreffen (Art. 45, 125, 299, 319), treten erst ein Jahr später, zum 15.9.2016 in Kraft. Bei diesen Vorschriften handelt es sich primär um die Möglichkeit der Klageerhebung und Einreichung von Rechtsmitteln und Verfahrensunterlagen im Online-Regime.

⁴ Bis zum Inkrafttreten des VwVfGK RF fanden sich die Bestimmungen zu Streitigkeiten aus ‚öffentlichen Rechtsbeziehungen‘ in Art. 245 bis 261.8 Zivilprozesskodex sowie Art. 189 bis Art. 201 Arbitrageprozesskodex.

⁵ Föderales Gesetz vom 8.3.2015 Nr. 23-FZ „über Änderungen einzelner gesetzgebender Akten RF im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex“, Sobr. Zak. RF 9.3.2015, Nr. 10, Pos. 1393.

beeinträchtigen.⁶ Demgemäß bleiben etwa für die Klagen von Unternehmen gegen die Steuerbehörden die Arbitragegerichte zuständig.

Die Notwendigkeit einer eigenständigen Regulierung des Verwaltungsprozesses hat der Gesetzgeber wie folgt begründet: der GPK regelt das gerichtliche Verfahren der Überprüfung von Rechtsverhältnissen, in denen Parteien ihre Rechte und Pflichten nach eigenem Willen und in ihrem eigenen Interesse geltend machen. In Verwaltungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen bestünde dagegen keine Gleichheit der Parteien, sodass bei Entscheidungen über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten andere Prozessregeln erforderlich seien⁷.

Die Ausarbeitung des neuen Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex erfolgte unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Ländern. Allerdings wurden viele Normen des neuen VwGVfK RF aus dem GPK weitgehend unverändert übernommen.

Spezialisierte Verwaltungsgerichte wurden nicht geschaffen. Zuständig für die Entscheidungen über verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sind weiterhin die ordentlichen Gerichte. Für eine Lösung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von der allgemeinen Gerichtsbarkeit wäre eine Änderung der Verfassung RF notwendig, denn Art. 126 der Verfassung sieht vor, dass das Oberste Gericht RF das höchste Gerichtsorgan für Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und andere Sachen ist⁸.

II. Fehlen eines Verwaltungsverfahrensgesetzes

Im Unterschied zu Deutschland gibt es in Russland kein allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz⁹. Allerdings fehlt es darüber hinaus auch vielfach an speziellen gesetzlichen Verfahrensbestimmungen im besonderen Verwaltungsrecht. Quelle des Verwaltungsverfahrensrechts sind vielmehr regelmäßig behördeninterne Verwaltungsvorschriften. In der Literatur wird daher schon lange über die Notwendigkeit eines einheitlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes diskutiert¹⁰.

⁶ Art. 197 APK ff.

⁷ E. Kurdrjaschova, „Dolgozdannyj KAS RF“ (Erwarteter Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex), EG-Jurist 2015 Nr. 10.

⁸ C. Schmidt in: Einführung in das russische Recht, Hrsg. Nußberger, Verlag C.H. Beck München 2010, S. 81.

⁹ Ö. Baller Verwaltungskulturen und Verwaltungsrechtstraditionen in Europa, in Baller (Hrsg.) Verwaltung und Recht in Deutschland und Russland, Berlin 2012.

¹⁰ A.M. Volkov, Verwaltungsrecht Russlands. Lehrbuch (Administrativnoe pravo Rossii), Moskau 2015.

B. Allgemeine Grundsätze des neuen Verwaltungsprozessrechts

Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte des neuen Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex vorgestellt.

I. Überblick über den Aufbau des Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex

Der Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex RF gliedert sich in die einzelnen Abschnitte:

- I. Allgemeine Bestimmungen,
- II. prozessuale Zwangsmaßnahmen,
- III. Allgemeine Regeln des Verfahrens in der ersten Instanz,
- IV. Besonderheiten des Verfahrens über gesonderte Kategorien verwaltungsrechtlicher Angelegenheiten,
- V. Schriftliches Verfahren,
- VI. - VIII. Verfahren in der Appellations-, Kassations- und Aufsichtsinstanz.

II. Grundsätze des Verwaltungsgerichtsverfahrens

Die Grundsätze des Verwaltungsgerichtsverfahrens sind in Art. 6 VwGVfK RF geregelt. Dazu gehören die Unabhängigkeit der Richter, die Gleichheit aller vor dem Gesetz und Gericht, die Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit bei Entscheidungen über verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, die Durchführung des Gerichtsverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist, der Öffentlichkeitsgrundsatz, die Unmittelbarkeit des Gerichtsverfahrens sowie das streitige Gerichtsverfahren mit einer aktiven Rolle des Gerichts.

1. Streitiges Gerichtsverfahren

Die Realisierung des Grundsatzes des streitigen Gerichtsverfahrens hat Besonderheiten, die die Ungleichheit der Parteien in öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen berücksichtigen sollen. Denn die Parteien haben ungleiche Möglichkeiten, Beweise beizubringen. So ist im Gesetz vorgesehen, dass die Gerichte im Verfahren eine aktive Rolle spielen sollen. Das Gericht ist z.B. berechtigt, selbst Beweise zu erheben und bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von normativen Rechtsakten, Entscheidungen, Handlungen (Unterlassen) über den Sachvortrag der Partei hinauszugehen¹¹.

¹¹ Vgl. Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit dem Einbringen des Entwurfes des Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex RF.

Die aktive Rolle des Gerichts kommt nicht nur bei der Realisierung des Grundsatzes des streitigen Gerichtsverfahrens zum Ausdruck. Das Gericht hat auch den Gang des ganzen Gerichtsverfahrens sowie einige Handlungen der Beteiligten zu kontrollieren (Kontrolle über den Abschluss eines Vergleichs, Anerkennung von Klageforderungen bzw. Verzicht auf einige Klageforderungen, Erhebung der Widerklage).

2. Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist

Für die Gewährleistung des Grundsatzes der Durchführung des Gerichtsverfahrens innerhalb angemessener Frist sind im Kodex folgende Instrumente vorgesehen¹²:

- vereinfachtes Verfahren gemäß Art. 291 ff. VwGVfK RF (ausführlicher unter III.2),
- Einreichen der Klage sowie Einreichen und Erhalten von erforderlichen Unterlagen online gemäß Art. 45 Abs. 2, Art. 125 Abs. 2 VwGVfK RF sowie
- bei Bedarf Teilnahme an der Gerichtsverhandlung per Videokonferenz gemäß Art. 142 VwGVfK RF.

3. Sprache des Verfahrens

Die Verfahrenssprache ist gemäß Art. 12 VwGVfK RF Russisch. Gerichte, die ihren Sitz auf dem Territorium nationaler Republiken der Russischen Föderation (z.B. Tschetschenien, Tatarstan) haben, können Verhandlungen in der Sprache der jeweiligen Republik führen.

III. Der Verwaltungsrechtsweg

Gemäß Art. 46 Verfassung RF steht der Rechtsweg gegen Entscheidungen und Handlungen (Untätigkeit) der Organe der Staatsgewalt, der örtlichen Staatsverwaltung und der Amtsträger offen. Demgemäß geht der Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex in Art. 17 VwGVfK RF von einer Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte auf der Grundlage des Verwaltungsgerichtskodex in ‚Verwaltungssachen, die aus Verwaltungs- oder anderen öffentlichen Rechtsbeziehungen entstehen‘. Dazu gehören insbesondere:

- Verteidigung von verletzten und bestrittenen Rechten, Freiheiten, gesetzlichen Interessen von Bürgern und Organisationen,
- Anfechtung normativer Rechtsakte, Entscheidungen, Handlungen der Organe der staatlichen Gewalt, der kommunalen Selbstverwaltungsorgane, Wahlkommissionen, der

¹² Vgl. A.A. Murav'eva, Kommentar zum VwGVfK RF (Kommentarj k kodeksu administrativnogo sudoproizvodstva), Prospekt 2015, Kapitel 1.

nichtkommerziellen Organisationen, die mit staatlichen und anderen öffentlichen Befugnissen beliehen sind,

- Entscheidungen betreffend die Verletzung des Rechts auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist,
- Geldforderungen (Pflichtzahlungen, Geldbuße),
- Auflösung politischer Parteien, öffentlicher und religiöser Vereinigungen,
- Schließung von Medien,
- unfreiwillige Unterbringung in einem psychiatrischen bzw. in einem Tuberkulosekrankenhaus u.s.w.

Gemäß Art. 1 Abs. 5 VwGVfK RF findet der Kodex auf das Verfahren über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung.

IV. Klagearten

Regelungen über die zulässigen Klagearten enthält Art. 124 VwGVfK RF. Eine verwaltungsgerichtliche Klage kann demgemäß folgende Forderungen beinhalten:

- Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit eines normativen Rechtsaktes, den der Verwaltungsbeklagte erlassen hat (Art. 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGVfK RF),
- Klage auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit eines Verwaltungsakts, Entscheidung oder Handlung des Verwaltungsbeklagten (Art. 124 Abs. 1 Nr. 2 VwGVfK RF),
- Klage auf Verpflichtung des Verwaltungsbeklagten, eine Entscheidung zu treffen oder bestimmte Handlungen vorzunehmen bzw. eine Handlung zu unterlassen Art. 124 Abs. 1 Nr. 3,4 VwGVfK RF,
- auf Feststellung der Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit der Behörde, Art. 124 Abs. 1 Nr. 5 VwGVfK RF.

Gemäß Art. 124 Abs. 2 VwGVfK RF kann der Kläger auch andere Klageforderungen geltend machen, die auf den Schutz seiner Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen auf dem Gebiet öffentlicher Rechtsverhältnisse gerichtet sind.

Gemäß Art. 125 VwGVfK RF bedarf die Verwaltungsklage der Schriftform. Gemäß Art. 125 Abs. 8 VwGVfK RF kann die Klage auch durch Ausfüllen eines Formulars auf der Website des Gerichts erhoben werden.

V. Vorverfahren

Ein Vorverfahren ist grundsätzlich keine Klagevoraussetzung und deshalb auch nicht allgemein im Kodex geregelt. Die Durchführung eines Vorverfahren ist nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen erforderlich, z. B. gemäß Art. 138 Abs. 2 des Steuergesetzbuches bei der Anfechtung von Verwaltungsakten (individuellen Rechtsakten) der Steuerbehörden. Der Widerspruch ist in diesem Fall schriftlich innerhalb von einem 1 Jahr ab Kenntnis der Rechtsbeeinträchtigung an die ranghöhere Steuerbehörde zu richten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Bevollmächtigte

Gemäß Art. 54 Abs. 1 VwVGvFK RF können sich Bürger im Verwaltungsgerichtsverfahren in allen Instanzen selbst vertreten – soweit ein Vertretungszwang nicht durch diesen Kodex vorgeschrieben ist – oder durch eine Person mit juristischer Hochschulausbildung vertreten lassen. Der Vertretungszwang besteht gemäß Art. 208 Abs. 9 VwVGvFK RF für Bürger ohne juristische Hochschulausbildung bei Anfechtung normativer Rechtsakte vor dem Obersten Gericht RF und Gerichten der Föderationssubjekte. Der Vertreter muss kein Anwalt sein. Ausreichend ist gemäß Art. 55 Abs. 1 VwVGvFK RF ein juristischer Hochschulabschluss. Diese Regelung ist eine Novelle im russischen Prozessrecht. Sie soll einen qualifizierten Rechtsschutz im Verwaltungsprozess gewährleisten. Früher konnte jedermann mit der Vertretung beauftragt werden¹³.

Wenn sich der Bürger in einem Verfahren vertreten lässt, das Gericht aber seine persönliche Teilnahme an der Gerichtsverhandlung für erforderlich hält, ist das Gericht gemäß Art. 45 Abs. 5 VwVGvFK RF berechtigt, den Bürger einzuladen.

Organisationen können gemäß Art. 54 Abs. 5 VwVGvFK RF den Verwaltungsrechtsstreit durch ihre Organe, deren Bevollmächtigten oder Vertreter führen.

VII. Gerichtskosten

Gemäß Art. 111 Abs. 1 VwVGvFK RF trägt die unterliegende Partei die Gerichtskosten, es sei denn, die Partei von der Zahlung der Gerichtskosten befreit ist (z.B. Invaliden, Weltkriegsveteranen, einkommensschwache Bürger). Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Gerichtskosten verhältnismäßig zu teilen. Die Kosten der Vertretung trägt gemäß Art. 112 VwVGvFK

¹³ A.A. Murav'eva, Kommentar zum VwVGvFK RF (Kommentarij k kodeksu administrativnogo sudoproizvodstva), Prospekt 2015, Kapitel 5.

RF die unterliegende Partei, aber nur in angemessener Höhe. Ob die Kosten für die Vertretung angemessen sind, entscheidet das Gericht auf Antrag der unterlegenen Partei¹⁴.

VIII. Einstweiliger Rechtschutz

Auf Antrag des Klägers kann das Gericht gemäß Art. 85 Abs. 1 VwVGvFK RF vor einer Entscheidung in der Hauptsache einstweilige Sicherungsmaßnahmen anordnen, wenn die offensichtliche Gefahr der Verletzung von Rechten, Freiheiten und gesetzlichen Interessen des Klägers besteht oder ansonsten der Schutz von Rechten, Freiheiten oder gesetzlichen Interessen des Klägers erschwert bzw. unmöglich werden würde.

Das Gericht kann die Vollziehung des Verwaltungsaktes teils oder ganz aussetzen, die Vornahme bestimmter Handlungen verbieten und andere Maßnahmen (z.B. Arrest des Vermögens, vorläufige Einstellung der Tätigkeit einer Organisation oder Vereinigung) anordnen. Die Sicherungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Das Gericht entscheidet über die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen ohne Benachrichtigung der Beteiligten spätestens am nächsten Tag nach der Antragsstellung.

C. Besonderheiten

Besonderheiten einzelner Verfahrens (siehe unter II. 2.) sind im IV. Abschnitt VwGVfK RF (Kapitel von 21 bis 32) gesondert geregelt. Relevant ist vor allem Kapitel 22 VwGVfK RF, der Regelungen über die Anfechtung von Entscheidungen, Handlungen (Unterlassung) staatlicher Organe, der kommunalen Selbstverwaltungsorgane, Wahlkommissionen, der nichtkommerziellen Organisationen, die mit staatlichen und anderen öffentlichen Befugnissen beliehen sind, sowie von Amtsträgern und Staatsangestellten enthält.

Abschnitt V. enthält Vorschriften über das vereinfachte (schriftliche) Verfahren.

I. Anfechtung von Entscheidungen, Handlungen (Unterlassung) staatlicher Organe

Gemäß Art. 218 VwGVfK RF kann der Kläger nach seiner Wahl Beschwerde an das ranghöhere Organ oder Behörde einlegen bzw. direkt Klage vor Gericht erheben. Wie schon erwähnt ist das Vorverfahren keine Klagevoraussetzung. Weder der Widerspruch noch die Klage haben per Gesetz aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann allerdings auf Antrag des Klägers die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes anordnen, soweit dieser den Kläger betrifft. Das

¹⁴ Vgl. Beschluss der Verfassungsgericht RF vom 20.10.2005 Nr. 355-O.

Gericht kann auch den Verwaltungsbeklagten verpflichten, die Vornahme der angefochtenen Handlung zu unterlassen¹⁵.

Die Klagefrist beträgt gemäß Art. 219 VwGVfK RF grundsätzlich 3 Monaten ab Kenntnis der Rechtsbeeinträchtigung. Handlungen der Gerichtsvollzieher können jedoch nur innerhalb von 10 Tage ab Kenntnis der Rechtsbeeinträchtigung angefochten werden. Auch wenn die Klagefrist abgelaufen ist, muss das Gericht in der vorbereitenden bzw. ersten mündlichen Verhandlung Gründe der Verfristung von Amts wegen feststellen. Bei einem triftigen Grund kann das Gericht die Klagefrist wiederherstellen. Anderenfalls wird die Klage abgewiesen.

Klage- bzw. beschwerdebefugt sind gemäß Art. 218 Abs. 4 VwGVfK RF Bürger, Organisationen und Dritte, die geltend machen, in ihren Rechten verletzt zu sein, sowie in bestimmten Fällen Staatsanwalt (als Aufsichtsbehörde), Organe der staatlichen Gewalt sowie der Ombudsmann.

II. Vereinfachtes (schriftliches) Verfahren

Für eine Reihe von Verwaltungsangelegenheiten wurde ein vereinfachtes Gerichtsverfahren eingeführt. Die Besonderheit des Verfahrens liegt darin, dass das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach der Prüfung der eingereichten Schriftsätze der Parteien und schriftlicher Beweise treffen kann. Die Entscheidung muss gemäß Art. 292 Abs. 6 VwGVfK RF unverzüglich, spätestens 10 Tage nach dem Erlass des Beschlusses über die Eröffnung des Verfahrens ergehen. Die Berufungsfrist beträgt gemäß Art. 294 VwGVfK RF 15 Tage. Sie beginnt mit der Zustellung einer Kopie der Gerichtsentscheidung.

Das vereinfachte Verfahren ist gemäß Art. 291 VwGVfK RF nur zulässig:

- wenn alle Beteiligten beantragten, die Gerichtsverhandlung ohne ihre Teilnahme durchzuführen und diese Teilnahme an der Verhandlung nicht obligatorisch ist oder
- wenn der Kläger das schriftliche Verfahren beantragt hat und der Beklagte diesem nicht widerspricht oder
- wenn die Geldschuld bei Pflichtzahlungen (Geldbuße, Verwaltungsgebühre) nicht 20.000 Rubel bzw. ca. 300 Euro übersteigt und
- in anderen in VwGVfK RF vorgesehenen Fällen (z.B. beim Ausbleiben aller Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladung).

¹⁵ A.P. Ryzakov, Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrenskodex RF (postatejniyj kommentar k kodeksu ob administrativnom sudoporizvodstve RF), KonsultantPlus 2015, Art. 223.

D. Instanzenzug

Das Verwaltungsprozessgesetzbuch regelt ferner das Rechtsmittelverfahren: das Appellations-, Kassations- sowie das sog. Aufsichtsverfahren.

I. Erste Instanz

Die Gerichte erster Instanz sind gemäß Art. 19 VwGVfK Bezirksgerichte, soweit nicht die Zuständigkeit der Militärgerichte, Gerichte der Föderationssubjekte (z.B. Anfechtung normativer Rechtsakte staatlicher Organe der Föderationssubjekte) oder des Obersten Gerichts RF (z.B. Anfechtung von Rechtsakten des Präsidenten RF, der föderalen Regierung, föderaler staatlicher Organe) vorliegt.

II. Appellationsinstanz (Art. 295 ff VwGVK RF)

In der Appellationsinstanz (Berufung) überprüft das Gericht nichtrechtskräftige Entscheidungen. Die Berufungsfrist beträgt gemäß Art. 298 Abs. 1 VwGVfK RF einen Monat nach Erlass der Gerichtsentscheidung. Berufungsgerichte sind die Gerichte der Föderationssubjekte bzw. die Verwaltungskammer des Obersten Gerichts RF. Gemäß Art. 299 Abs. 7 VwGVfK RF kann die Appellation mit den erforderlichen Unterlagen durch das Ausfüllen eines Formulars auf der Website des Kassationsgerichts online eingereicht werden.

Gemäß Art. 308 VwGVfK RF entscheidet das Appellationsgericht über die Verwaltungsangelegenheit in vollem Umfang. Es ist an Begründung und Argumente der Parteien in der Appellation nicht gebunden. Das Gericht überprüft die bereits vorhandenen sowie zusätzlich angebrachten Beweise. Die neuen Beweise können allerdings nur Gegenstand der Überprüfung werden, wenn sie in der ersten Instanz aus einem triftigen Grund nicht gebracht werden konnten. Über neue Forderungen, die nicht in der ersten Instanz beantragt wurden, wird nicht entschieden.

III. Kassationsinstanz (Art. 318 ff VwGVK RF)

In der Kassationsinstanz findet eine Überprüfung bereits rechtskräftiger Entscheidungen statt. Die Erschöpfung der Überprüfungsmöglichkeiten der Gerichtsentscheidung vor Rechtskraft ist die Voraussetzung der Kassation. Die Kassationsfrist beträgt 6 Monate nach Rechtskraft. Die Kassation mit den erforderlichen Unterlagen kann gemäß Art. 319 Abs. 3 VwGVfK RF durch Ausfüllen eines Formulars auf der Website des Kassationsgerichts online eingereicht werden. Kassationsgerichte sind die Präsidien der Gerichte der Föderationssubjekte bzw. das Oberste Gericht der Russischen Föderation.

In der Kassationsinstanz kann eine Gerichtsentscheidung geändert oder aufgehoben werden, wenn erhebliche Verletzungen des materiellen oder prozessualen Rechts festgestellt werden, die die Olejnik/Steininger/Schramm-Neuregelung des Verwaltungsprozesses in Russland, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015)

Entscheidung beeinflusst haben und ohne deren Beseitigung die Wiederherstellung und Schutz des verletzten Rechts oder gesetzlichen Interessen der Beteiligten oder der Allgemeinheit unmöglich ist.

IV. Aufsichtsinstanz (Art. 332 ff VwGVK RF)

In der Aufsichtsinstanz, für die das Präsidium des Obersten Gerichts RF zuständig ist, findet noch eine Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen nach der Kassation statt. Die Frist beträgt 3 Monate nach der Entscheidung in der Kassationsinstanz.

Gemäß Art. 341 VwGVfK RF kann eine Gerichtsentscheidung in der Aufsichtsinstanz nur geändert oder aufgehoben werden, wenn festgestellt wird, dass sie verletzt:

- Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, die durch die Verfassung RF oder allgemein anerkannte Prinzipien und Normen internationalen Rechts oder Völkerverträge der Russischen Föderation garantiert sind,
- Rechte und gesetzliche Interesse eines unbestimmten Personenkreises oder andere öffentliche Interesse,
- die Einheitlichkeit in der gerichtlichen Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen.

Die Entscheidungen des Präsidiums des Obersten Gerichts in der Aufsichtsinstanz sind nicht anfechtbar.

©Ostinstitut Wismar, 2015
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751

Olejnik/ Steininger/Schramm-Neuregelung des Verwaltungsprozesses in Russland, Ost/Letter-3-2015
(Dezember 2015)